



## **Verordnung vom 06.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Kleve verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 26.04.2015
- 27.09.2015
- 29.11.2015
- 27.12.2015

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kleve, den 06.11.2014

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Brauer